



DER GEMEINDERAT VON BINNINGEN
AN DEN EINWOHNERRAT

Waldbaulinienpläne Nr. 1/9, 2/9, 3/9, 4/9, 5/9, 7/9 und 9/9

Information:

Mit Beschluss Nr. 150 vom 4.8.2004 hat der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft der Gemeinde Binningen erlassen. Damit sind die Waldgrenzen gegenüber den Bauzonen klar definiert. Sie sind nicht mehr dynamisch sondern statisch und können sich nicht mehr mangels Waldrandpflagemassnahmen ändern. Die Praxis der Gemeinde Binningen, den regulären Waldabstand auf 10 m festzulegen, ist in den Waldbaulinienplänen beibehalten worden. Zudem ist vorgesehen, Ausnahmen gemäss RBG § 97, Absatz 5 für bestehende Bauten, die näher als 10 m zum Wald stehen, zu beantragen bzw. es wurden die neuen Baulinien an solche Altbauten angepasst. Auf Grund der neuen Waldgrenzenkarten sind generell die bestehenden Waldbaulinien überprüft und, wo nicht bereits Waldbaulinien festgelegt waren, neu definiert worden. Es wurden neue Waldbaulinienpläne ausgearbeitet. Diese können in drei Kategorien eingeteilt werden:

A. Festlegung neuer oder Ergänzung bestehender Waldbaulinien:

Mit den folgenden sechs Waldbaulinienplänen werden die bestehenden Waldbaulinien wenn nötig ergänzt oder neu definiert. Generell gilt ein Waldabstand von 10 m. Wenn bestehende Bauten durch die neue Waldgrenzenfestlegung innerhalb des minimalen Abstands von 10 m liegen, wird der heutige Zustand legalisiert und gesichert.

- Waldbaulinienplan 1/9, St. Margarethen
- Waldbaulinienplan 2/9, Kantonsspital
- Waldbaulinienplan 3/9, Waldeck / Kirschtalrain
- Waldbaulinienplan 4/9, Spiegelfeld
- Waldbaulinienplan 7/9, Lange Jucharten
- Waldbaulinienplan 9/9, Tiefengraben

B. Aufhebung von Baulinien im Wald

Die Prüfung hat gezeigt, dass im Roggenacker / Rehwechsel eine Baulinie und im „Tiefengraben“ diverse Baulinien im Wald bestehen, die aufgehoben werden können.

- Waldbaulinienplan 5/9, Roggenacker / Rehwechsel
- Waldbaulinienplan 9/9, Tiefengraben

C. Durch Waldgrenzfeststellung unveränderte Waldbaulinien

Zwei Waldbaulinienpläne (Nr. 6/9 und 8/9) lösen keine Änderung der bestehenden Waldbaulinien aus, weil in beiden Fällen der Waldrand dank Pflagemassnahmen unverändert geblieben ist oder bereits Baulinien festgelegt sind.

Antrag:

Die neuen Waldbaulinien in den Plänen Nr. 1/9, 2/9, 3/9, 4/9, 5/9, 7/9 und 9/9 sowie die Aufhebung von Baulinien in den Waldbaulinienplänen Nr. 5/9 und Nr. 9/9 werden genehmigt.

Binningen, 22. Februar 2005

GEMEINDERAT BINNINGEN

der Präsident:

der Verwalter:

Charles Simon

Olivier Kungler

Pläne an Fraktionspräsidenten